

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 9. Juni 1961

32. Stück

- 132.** Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben.
133. Bundesgesetz: 4. Rückstellungsanspruchsgesetz.
134. Bundesgesetz: Weitere Änderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948.
135. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesstrafgesetzes.
136. Verordnung: 12. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
137. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1961.

132. Bundesgesetz vom 17. Mai 1961, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, BGBl. Nr. 83/1952, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung „§ 2 Abs. 1“.

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Über Berufungen gegen Bescheide der in Abs. 1 genannten Behörden hat in letzter Instanz der Landeshauptmann zu entscheiden.“

Artikel II.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 15 des Behörden - Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 94/1945, sind die Aufgaben, die nach dem Bundesgesetz, betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des Betretens von Gast- und Schankgewerbebetrieben, in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes dem Landeshauptmann obliegen, bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Gorbach

Schärf

Afritsch

133. Bundesgesetz vom 17. Mai 1961 über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz).*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Den „Sammelstellen“ (§ 1 des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der 1. Novelle, BGBl. Nr. 285/1958, der 2. Novelle, BGBl. Nr. 62/1959, der 3. Novelle, BGBl. Nr. 306/1959 und der 4. Novelle, BGBl. Nr. 287/1960) stehen alle Rechte zu, die das Erste (BGBl. Nr. 156/1946), das Zweite (BGBl. Nr. 53/1947) und das Dritte (BGBl. Nr. 54/1947) Rückstellungsgesetz in den derzeit geltenden Fassungen für einen geschädigten Eigentümer vorsehen.

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über geschädigte Eigentümer finden sinngemäß auf geschädigte Anteilsberechtigte (Fünftes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 164/1949) und auf Berechtigte (Siebentes Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 207/1949) Anwendung.

§ 3. (1) Die „Sammelstellen“ können bis zum 30. Juni 1962 Rückstellungsanträge hinsichtlich jener Vermögensschaften stellen, die einem Eigentümer gehört haben, dem entzogen worden ist, wenn dieser oder dessen Rechtsnachfolger in der Zeit vom 27. Juli 1955 bis einschließlich 26. Jänner 1956 im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, eine Anmeldung erstattet hat, in der Angaben enthalten sind, die eine

*) 1. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 256/1947, 2. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 176/1951, 3. Rückstellungsanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 23/1954.

Feststellung der entzogenen Vermögensschaften ermöglichen.

(2) Wenn die Feststellung, wer geschädigter Eigentümer ist, vom Ausgang eines vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleiteten verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens abhängt, das erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wird, so können die „Sammelstellen“ Rückstellungsanträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach rechtskräftiger Beendigung des betreffenden Verfahrens stellen.

§ 4. Die „Sammelstellen“ haben, soweit dies nicht bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschehen ist, von der Einbringung eines Rückstellungsantrages jene Personen zu verständigen, von denen anzunehmen ist, daß sie die geschädigten Eigentümer sind.

§ 5. Auf Vermögensschaften von Stiftungen und Fonds, die während der deutschen Besetzung Österreichs aufgelöst worden sind, kann von einer „Sammelstelle“ kein Rückstellungsanspruch erhoben werden, wenn die Stiftung (der Fonds) nach den in Betracht kommenden bundes- oder landesrechtlichen Reorganisationsbestimmungen nicht wieder herzustellen war. Fehlen solche Reorganisationsbestimmungen, so besteht dann kein Rückstellungsanspruch einer „Sammelstelle“, wenn im Zusammenhang mit der Auflösung der Stiftung (des Fonds) keine Zweckentfremdung stattgefunden hat oder die Stiftung (der Fonds) aus Rationalisierungsgründen in ihrer (seiner) Rechtspersönlichkeit nicht wieder hergestellt wurde. Darüber, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, hat die für die Angelegenheiten der Stiftung (des Fonds) zuständige Behörde, soweit dies nicht bereits geschehen ist, unverzüglich einen Bescheid zu erlassen.

§ 6. (1) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten auch für die „Sammelstellen“ mit der Einschränkung, daß die „Sammelstellen“ von der Geltendmachung der an Eigenbedarf und Selbstbetrieb geknüpften Rechte nach § 1 Abs. 4 des Ersten, § 1 Abs. 5 des Zweiten und § 12 des Dritten Rückstellungsgesetzes ausgeschlossen sind. Diese Einschränkung gilt auch für den geschädigten Eigentümer, der einen Rückstellungsanspruch nach dessen Abtretung durch eine „Sammelstelle“ geltend macht (§ 10).

(2) Die Abgabenbefreiungsbestimmungen des § 3 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten sowohl für die Ausfolgung des rückgestellten Vermögens (Erlöses) an den geschädigten Eigentümer (§§ 7 und 8) als auch für die Abtretung von Rückstellungsansprüchen an den geschädigten Eigentümer (§ 10), wann immer die Ausfolgung und Abtretung erfolgen.

(3) Vermögensvermehrungen, die durch die Ausfolgung des rückgestellten Vermögens (Er-

löses) an den geschädigten Eigentümer (§§ 7 und 8) oder durch die Abtretung von Rückstellungsansprüchen an den geschädigten Eigentümer (§ 10) entstehen, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

§ 7. Dem geschädigten Eigentümer steht es frei, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der „Sammelstelle“ mitzuteilen, daß er die Ausfolgung des der „Sammelstelle“ rückgestellten Vermögens beansprucht; dies gilt sinngemäß auch für Vermögen, das der „Sammelstelle“ auf Grund eines Vergleiches oder sonstigen Vertrages an Stelle des entzogenen Vermögens zukommt.

§ 8. (1) Ist eine Anmeldung im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages (§ 3 Abs. 1) erstattet worden, so bewirkt die Mitteilung gemäß § 7, daß die „Sammelstelle“ verpflichtet ist, das ihr zukommende Vermögen dem geschädigten Eigentümer so rasch als möglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten, auszufolgen.

(2) Wurde eine Anmeldung gemäß Abs. 1 nicht erstattet, so kann die „Sammelstelle“ auf Grund der Mitteilung gemäß § 7 das ihr zukommende Vermögen dem geschädigten Eigentümer innerhalb von sechs Monaten ausfolgen.

(3) Die „Sammelstelle“ ist jedoch berechtigt, eine Ausfolgung nach Abs. 1 oder 2 von dem gleichzeitigen Erlage (von der Zustimmung zum Abzug) einer Entschädigung für ihre Mühewaltung bis zu 25 v. H. des Verkehrswertes des auszufolgenden Vermögens im Zeitpunkte der Rückstellung beziehungsweise bis zu 25 v. H. des Erlöses abhängig zu machen. Wird der Betrag nicht innerhalb eines Jahres erlegt und ist die Hereinbringung auch nicht durch Abzug von den auszufolgenden Vermögenswerten möglich, so ist die „Sammelstelle“ berechtigt, das Vermögen zur Hereinbringung ihres Entschädigungsanspruches insoweit zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, als dies zu dessen Hereinbringung notwendig ist. Die Versteigerung hat nach den Grundsätzen des Sechsten Hauptstückes des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen zu erfolgen. In diesem Falle tritt der den Entschädigungsanspruch übersteigende Erlös an Stelle des auszufolgenden Vermögens, soweit es versteigert worden ist.

§ 9. (1) Im Falle von Streitigkeiten über Ausfolgungsansprüche gemäß §§ 7 und 8 haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann auf Parteienantrag oder von Amts wegen die beim Bundesministerium für Finanzen erliegenden Unterlagen, insbesondere Anmeldungen, die unter Bezugnahme auf Artikel 25 oder 26 des Staatsvertrages eingebracht worden sind, zu Beweiszwecken heranziehen.

§ 10. (1) Die „Sammelstelle“ kann an Stelle der Weiterverfolgung eines von ihr im eigenen Namen eingebrachten Rückstellungsantrages, sofern ihr eine Mitteilung gemäß § 7 zugeht, dem geschädigten Eigentümer innerhalb von zwölf Monaten nach Einlagen der Mitteilung ihren Rückstellungsanspruch abtreten.

(2) Im Falle der Abtretung nach Abs. 1 tritt durch gemeinsame Anzeige der „Sammelstelle“ und des geschädigten Eigentümers an die zur Entscheidung über den Rückstellungsantrag berufene Stelle der geschädigte Eigentümer in jedem Stadium des Verfahrens statt der „Sammelstelle“ in das Verfahren ein. Die „Sammelstelle“ ist von der Tragung der bis zum Eintritt des geschädigten Eigentümers in das Verfahren etwa entstandenen noch nicht rechtskräftig bestimmten Kosten befreit. Der geschädigte Eigentümer ist zu deren Zahlung verpflichtet.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 sind bei Abtretung des Rückstellungsanspruches nicht anzuwenden, jedoch kann die „Sammelstelle“ für ihre Mühewaltung eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 11. (1) Die für geschädigte Eigentümer geltenden Bestimmungen der §§ 7 bis 10 finden auch auf jene gesetzlichen Erben Anwendung, die durch die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2 des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes beziehungsweise des § 14 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes von der wirksamen Erhebung eines Rückstellungsanspruches ausgeschlossen waren.

(2) Die für den geschädigten Eigentümer geltenden Abgabenbefreiungsbestimmungen der Rückstellungsgesetze und dieses Bundesgesetzes finden auch auf diese Personen Anwendung.

§ 12. (1) Die „Sammelstellen“ haben aus den einfließenden Mitteln zunächst alle Verbindlichkeiten einschließlich des Verwaltungsaufwandes zu erfüllen.

(2) Die Verteilung der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel der „Sammelstellen“ wird unter Berücksichtigung der in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Widmung und der Bestimmungen des § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt werden.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 5 je nach dem Wirkungsbereich mit dem Bundesministerium für Inneres oder dem Bundesministerium für Unterricht, betraut.

Gorbach Schärf
 Klaus
Afritsch Drimmel Broda

134. Bundesgesetz vom 17. Mai 1961 über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das 3. Schatzscheingesetz 1948, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 75/1959, wird geändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke des Erlags der österreichischen Quote für den Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung und die Internationale Entwicklungsorganisation Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 2000 Millionen Schilling zu begeben.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach Schärf Klaus

135. Bundesgesetz vom 17. Mai 1961, womit das Bundesstraßengesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesstraßengesetz vom 18. Februar 1948, BGBl. Nr. 59, in der Fassung der Bundesgesetze vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 127, vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 56, und vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 100, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 ist nach den Worten „Verzeichnissen A bis H“ noch anzufügen „und I“.

2. Dem § 1 Abs. 6 ist anzufügen: „Soweit Grundstücke und bauliche Anlagen des im Verzeichnis I angeführten Straßenzuges im Eigentum der Bundesländer Steiermark und Kärnten stehen, gehen sie hiemit ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum der Republik Österreich über.“

3. Dem § 31 Abs. 2 ist anzufügen: „des Verzeichnisses I: am 1. Juni 1961.“

4. Das Verzeichnis I, Steiermark, hat zu lauten:
„Beschreibung der Strecke Länge km
Sobothter Straße 32'4

Von der Radlpaß Straße bei Eibiswald
über St. Oswald und St. Jakob in der
Soboth zur Landesgrenze östlich des
Kogler Ecks.“

5. Das Verzeichnis I, Kärnten, hat zu lauten:
 „Beschreibung der Strecke Länge km
 Sobother Straße 12'0

Von der Landesgrenze östlich des Kogler
 Ecks über St. Magdalena zur Unter-
 drauburger Straße bei Lavamünd.“

6. Die im Verzeichnis D angeführte Gaberl
 Straße wird als Bundesstraße mit 1. Juni 1961
 aufgelassen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
 das Bundesministerium für Handel und Wieder-
 aufbau betraut.

Gorbach Schärf Bock

**136. Verordnung des Bundesministeriums
 für soziale Verwaltung vom 27. Mai 1961,
 mit der die 9. Durchführungsverordnung
 zum Arbeitslosenversicherungsgesetz neuer-
 lich abgeändert wird (12. Durchführungs-
 verordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).**

Auf Grund des § 29 des Arbeitslosenversiche-
 rungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung
 der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, BGBl.
 Nr. 88/1960, BGBl. Nr. 242/1960 und BGBl.
 Nr. 119/1961, wird verordnet:

Die 9. Durchführungsverordnung zum Ar-
 beitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 190/
 1956, in der Fassung der 11. Durchführungsver-
 ordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz,
 BGBl. Nr. 3/1958, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn der Arbeitslose eine wegen Voll-
 endung des 60. beziehungsweise 65. Lebens-
 jahres aus der Sozialversicherung gewährte
 Altersrente (Knappschaftsaltersrente), eine

vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit
 oder eine vorzeitige Knappschaftsalters-
 rente bei Arbeitslosigkeit (§§ 253 a Abs. 1
 beziehungsweise 270 und 276 a Abs. 1 des
 Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in
 der Fassung der 8. Novelle), eine vorzeitige
 Altersrente bei langer Versicherungsdauer
 oder eine vorzeitige Knappschaftsaltersrente
 bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b
 Abs. 1 beziehungsweise 270 und 276 b
 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
 in der Fassung der 8. Novelle) oder
 einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis
 zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft
 bezieht;“.

Proksch

**137. Verordnung des Bundesministeriums
 für Finanzen vom 29. Mai 1961 zur Durch-
 führung des Hagelversicherungs-Förderungs-
 gesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsver-
 ordnung 1961).**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 6 des
 Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes, BGBl.
 Nr. 64/1955, wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen
 Hagelversicherungsprämien für das Wirtschafts-
 jahr 1961 verbilligt werden, wird unter Zug-
 rundelegung der vom Bund und dem einzelnen
 Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie
 folgt:

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Für das Bundesland Burgenland | 10 v. H., |
| für das Bundesland Kärnten | 25 v. H., |
| für das Bundesland Niederösterreich | 20 v. H., |
| für das Bundesland Oberösterreich . . | 25 v. H., |
| für das Bundesland Salzburg | 20 v. H., |
| für das Bundesland Steiermark | 25 v. H., |
| für das Bundesland Tirol | 20 v. H., |
| für das Bundesland Wien | 20 v. H. |

Klaus

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100,— für Inlands- und S 150,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.